

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletters **Film-, TV-, Musik- & Bühnenrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts, insbesondere des Film-, TV-, Musik- und Bühnenrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönlichen Planungen mit einbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Dr. Christian Seyfert
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)

Musikrecht

Gary Moore muss nach Plagiatsvorwurf für «Still got the Blues» Schadenersatz wegen Urheberrechtsverletzung zahlen

Die 21. Zivilkammer des Landgerichts München I hat am 03.11.2008 den Blues-Gitarristen Gary Moore verurteilt, an den deutschen Musiker Jürgen Winter Schadenersatz zu zahlen. Winter hatte Moore mit seiner Klage vorgeworfen, das Gitarrensolo in «Still got the Blues» (veröffentlicht vom Beklagten in 1990) aus seinem Werk «Nordrach» (komponiert vom Kläger in 1974) entnommen zu haben. Auch das Gericht gelangte zu der Überzeugung, dass die Übereinstimmungen beider Stücke so frappierend seien, dass von einer urheberrechtswidrigen Übernahme auszugehen sei.

Im Verfahren behauptete Gary Moore stets, das Werk des Klägers nicht gekannt zu haben. Das LG München I ging hingegen davon aus, dass der Beklagte „Nordrach“ wegen der großen Ähnlichkeit zu „Still got the blues“ vorher – zumindest unbewusst – gehört haben musste. Zwar war „Nordrach“ seinerzeit nicht auf Tonträgern erhältlich, sondern lediglich auf diversen Live-Konzerten und jedenfalls einmal im Radio zu hören gewesen. Das Gericht unterstellte jedoch, dass Moore auf diesem Weg den Song gehört und sich bis

zur Komposition seines Hits im Jahr 1990 gemerkt haben musste. Der zu dieser Frage gehörte Sachverständige wollte eine solche Gedächtnisleistung des Beklagten zumindest nicht ausschließen.

Das Gericht fand zwar im Prozess keine Anhaltspunkte dafür, dass die Übernahme bewusst erfolgte. Es stellte aber entsprechend der bisherigen Dogmatik fest, dass auch eine nur unbewusste Übernahme eine Urheberrechtsverletzung darstelle. Deshalb verurteilte es Moore und seine Plattenfirma Virgin zur Auskunft und Schadenersatzleistung.

Hinweis: Das LG München I hat vorliegend die Darlegungs- und Beweislast des Klägers erheblich reduziert. Grundsätzlich muss der Kläger beweisen, dass der Beklagte das Werk des Klägers, vorliegend also das Gitarrensolo aus der Komposition „Nordrach“, tatsächlich in seine eigene Komposition hineinkopiert hat. Nicht ausreichend ist es, wenn der Beklagte zufällig und ohne das Werk des Klägers zu kennen exakt dieselbe Idee für eine Melodienfolge hat. Das Merkmal des „Vervielfältigens“ aus einem anderen Werk ist dann nicht gegeben.

Landgericht München I, Urteil v. 03.11.2008, Az.: 21 O 23120/00 – nicht rechtskräftig 

Zum Direktionsrecht des Arbeitgebers einer Orchestergruppe

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat vor kurzem entschieden, dass es vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt ist, dass einem Orchestermitglied, das als stellvertretender Stimmführer seiner Instrumentengruppe bislang am ersten Pult eingesetzt war, das zweite Pult zugewiesen wird, nachdem sein Orchester mit einem anderen zusammengelegt worden war und infolgedessen Überkapazitäten entstanden waren.

Der Kläger war seit 16 Jahren stellvertretender Stimmführer seiner Instrumentengruppe (zweite Geige) und spielte in dieser Funktion bei Aufführungen seines Ensembles am ersten Pult. Die Beklagte legte dieses Orchester mit einem anderen zusammen und bildete einen einheitlichen, größeren Klangkörper. In diesem waren nach der Fusion drei Stimmführer, zwei stellvertretende Stimmführer und ein Vorspieler für die zweite Geige beschäftigt. Die Beklagte teilte dem Kläger mit, künftig würden am ersten Pult zwei Stimmführer spielen, er selbst werde am zweiten Pult eingesetzt. Im Übrigen ändere sich an seiner Tätigkeit nichts, lediglich seine Sitzposition sei eine andere. Sein Arbeitsvertrag stehe damit im Einklang, denn die dortige Tätigkeitsbeschreibung wies ihn als „stellvertretenden Stimmführer der zweiten Geige“ aus, ohne seine Sitzposition genau zu bestimmen.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage und begehrte die Feststellung, die Beklagte sei verpflichtet, ihn als stellvertretenden Stimmführer der zweiten Geige wie bereits in den vergangenen Jahren am ersten Pult zu beschäftigen. Das Direktionsrecht der Beklagten decke die Zuweisung ans zweite Pult nicht. Durch die langjährige Vertragspraxis habe sich die hinsichtlich der konkreten Sitzposition unbestimmte Tätigkeitsbeschreibung seines Arbeitsvertrags dahingehend konkretisiert, dass das Spiel am ersten Pult zum wesentlichen Vertragsinhalt geworden sei. Da mit seiner Zuweisung an das zweite Pult auch sein Status innerhalb des Orchesters zu seinem Nachteil verändert werde, hätte es daher einer Änderungskündigung bedurft. Auch in vergleichbaren Orchestern spiele der stellvertretende Stimmführer stets am ersten Pult.

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern wies die Klage ab, das LAG Rheinland-Pfalz die Berufung des Klägers zurück. Die Auslegung des Arbeitsvertrags ergebe, dass der Kläger im Vertretungsfall die Aufgaben des Stimmführers übernehmen müsse, wenn dieser ausfalle, enthalte aber keine Bestimmung zu Konstellationen wie der hier vorliegenden. Auf die vom Kläger behauptete andere Handhabung in vergleichbaren Orchestern komme es nicht an, weil diese nur solche Fälle betreffen, in denen jeweils nur ein Haupt- und ein stellvertretender Stimmführer beschäftigt seien, zum anderen ließen sich aus atypischen Handhabungen im Bühnenbereich keine Rückschlüsse auf die vertraglichen Rechte und Pflichten des Klägers ziehen.

Eine Konkretisierung des Arbeitsvertrags mit dem Inhalt, der Kläger sei ausschließlich zum Spielen am ersten Pult verpflichtet, habe nicht stattgefunden. Eine solche Konkretisierung stelle eine Änderung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar und setze nach der Rechtsprechung voraus, dass das Direktionsrecht über längere Zeit in einer bestimmten Weise ausgeübt wurde und besondere Umstände im Einzelfall auf den Willen des Arbeitgebers schließen lassen, hieran in Zukunft nichts zu ändern und insoweit auf die Ausübung seines Weisungsrechts zu verzichten. Hierfür gab es im vorliegenden Fall keinen Anhaltspunkt, denn dass der Kläger bislang in Übereinstimmung mit der Orchesterhierarchie am ersten Pult beschäftigt war, war allein darin begründet, dass es nur einen (Haupt-) Stimmführer gab.

Auch aus betrieblicher Übung stehe dem Kläger kein Beschäftigungsanspruch in dem beantragten Sinn zu. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann eine betriebliche Übung entstehen, wenn der Arbeitgeber über einen längeren Zeitraum hinweg bestimmte Verhaltensweisen wiederholt, aus denen der Arbeitnehmer schließen kann, ihm solle auch künftig eine bestimmte Leistung zugute kommen. Dabei kommt es auf einen entsprechenden Verpflichtungswillen des Arbeitgebers nicht an, sondern darauf, wie der Arbeitnehmer als Adressat der Erklärung dessen Verhalten nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung aller Begleitumstände verstehen konnte. Vorliegend konnte der Kläger aber dem Verhalten der Beklagten allenfalls entnehmen, ihn unter gleich bleibenden Umständen auch künftig am ersten Pult zu beschäftigen. Er konnte nicht darauf vertrauen, dass ihn die Beklagte auch bei einer wesentlichen Veränderung der Hierarchieebenen weiterhin am ersten Pult einsetzen wollte.

Auf die subjektive Empfindung des Klägers, der sich hierdurch zurückgesetzt fühlte, könne es schon deshalb nicht ankommen, weil der Kläger als ausübender Künstler im Dienst des Orchesters stehe, wozu die Beachtung der bestehenden Orchesterhierarchie gehöre. Die Beklagte habe sich bei Ausübung ihres Direktionsrechts im Rahmen des billigen Ermessens gehalten, indem sie die Sitzpositionen in Übereinstimmung mit der neuen Orchesterhierarchie zuwies. Die Fusion der beiden Orchester schließlich liege im Rahmen der unternehmerischen Freiheit der Beklagten. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde von der Kammer nicht zugelassen.

Hinweis: Bei Arbeitsverträgen besteht in der Regel das Bedürfnis, den Tätigkeitsbereich nur summarisch zu umschreiben und die geschuldete Tätigkeit im Einzelfall durch Weisungen zu konkretisieren, bei einem Orchestermusiker etwa durch Auswahl des Repertoires, die Art der Interpretation durch den künstlerischen Leiter und nicht zuletzt die Kleiderordnung bei öffentlichen Aufführungen.

Das Weisungsrecht steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass es nur nach billigem Ermessen und in Übereinstimmung mit höherrangigem Recht ausgeübt werden darf. Für einen ausübenden Künstler sind die

Grenzen für den Arbeitgeber bzw. die von ihm Beauftragten wie künstlerische Leiter weit gesteckt. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass sich ein Orchester- musiker, wie das Gericht klarstellte, in erster Linie im Dienst des Ensembles als Ganzem befindet und dessen Belange im Wesentlichen über Zeit, Ort und Art der Tätigkeit entscheiden. Für Einschränkungen des Direktionsrechts bspw. aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des einzelnen Künstlers wird unter diesen Umständen nur im Einzelfall Raum sein.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass eine möglichst genaue Tätigkeitsbeschreibung im Arbeitsvertrag helfen kann, Konflikte oder Unklarheiten zu vermeiden. Denn eine Konkretisierung der arbeitsvertraglichen Pflichten durch langjährige Vertragspraxis kann im Einzelfall dazu führen, dass der Arbeitnehmer nicht mehr verpflichtet ist, einer ihm zugewiesenen Aufgabe nachzukommen.

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil v. 17.06.2008, Az. 13 Sa 97/08

Theater- und Bühnenrecht

Gerichtliche Geltendmachung von Rechten eines Orchesterensembles; Namensnennungsrecht des einzelnen Ensemblemitglieds

Das Landgericht Köln hat vor kurzem entschieden, dass bei Ensemble-Darbietungen das Recht des einzelnen Ensemblemitglieds, Verwertungsrechte im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, in der Regel ausgeschlossen ist, wenn das Ensemble einen von seinen Mitgliedern gewählten Vorstand besitzt. Ferner ist in solchen Fällen auch das Namensnennungsrecht des einzelnen Ensemblemitglieds eingeschränkt.

Der Kläger ist Honorarprofessor für Kontrabass und Mitglied in einem Symphonieorchester. Das Orchester wirkte an einem Konzert mit einer Sängerin aus der Rock-Musik-Szene – der späteren Beklagten – mit. Ein Vertrag wurde nur über die Veranstaltung geschlossen, ein Tonträgervertrag kam nicht zustande. Mit dem Kläger als dem musikalischen Leiter wurde eine separate Honorarvereinbarung abgeschlossen. Von der durchgeführten Veranstaltung wurden Videoaufzeichnungen angefertigt. Zwei Jahre nach der gemeinsamen Veranstaltung veröffentlichte die Beklagte eine Musik-DVD, auf der sich auch drei der zusammen mit dem Ensemble des Klägers eingespielten Stücke befanden. Die Laufzeit der DVD betrug rund 330 Minuten, die der drei Stücke mit dem Orchester rund 13 Minuten. Der Kläger wurde namentlich genannt auf der Rückseite der DVD-Hülle unter der Rubrik „very special thanks“, allerdings ohne den Zusatz „Dirigent“.

In einem vorgängigen Rechtsstreit hatte der Orchestervorstand Auskunfts- und Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte geltend gemacht, die im Wege eines Vergleichs erledigt wurden. Der Kläger machte im vorliegenden Verfahren nun Leistungsschutzrechte im eigenen Namen geltend. Er meinte, durch den Vergleich nicht gebunden zu sein, da der Orchestervorstand ihn nicht vertreten habe und verlangte Auskunft und Rechnungslegung sowie Unterlassung der Vervielfältigung und Verbreitung der DVD.

Folgen bei Bestehen eines gewählten Vorstands eines Ensembles

Die Klage war im Wesentlichen unzulässig. Dem Kläger fehlte überwiegend die Aktivlegitimation, also die Befugnis, Rechte im eigenen Namen geltend zu ma-

chen. Die Aufführung mit der Beklagten war eine „gemeinsame Darbietung“ im Sinn des Urheberrechtsgesetzes. Besteht für ein solches Ensemble ein gewählter Vorstand, wird hierdurch kraft gesetzlicher Anordnung eine gesamthänderische Bindung hinsichtlich der Geltendmachung von Verwertungsrechten begründet. Dies schließt eine zwingende Vertretungsregelung der Mitglieder des Ensembles durch den gewählten Vorstand ein. Da der Kläger zwar musikalischer Leiter, nicht aber gewählter Vorstand des Ensembles im Sinne dieser Bestimmungen war, konnte er eigene Rechte nicht selbst geltend machen.

Zweck der gesetzlichen Regelung

Mit dieser Vertretungsregelung wollte der Gesetzgeber erreichen, dass eine praktikable und Rechtssicherheit gewährleistende Geltendmachung der Rechte mehrerer Mitglieder eines Ensembles ermöglicht wird, die insbesondere unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder sein sollte. Hintergrund ist, dass bei Leistungsschutzrechten die Rechte in der Person des ausübenden Künstlers entstehen, was aber bei einer gemeinsamen Darbietung mehrerer Künstler zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen kann. Ein einzelnes Mitglied wäre imstande, die Verwertung der gemeinsam erbrachten Leistungen zu unterbinden. Die Zulässigkeit der Geltendmachung von Ensemble- rechten durch ein einzelnes Ensemblemitglied würde auch dem Umstand nicht genügend Rechnung tragen, dass es sich bei Ensembleleistungen um kollektiv erbrachte Leistungen handelt.


Recht auf namentliche Nennung bei Ensemble-Darbietungen?

Das LG Köln hatte auch darüber zu entscheiden, ob dem einzelnen Ensemblemitglied in solchen Fällen ein Recht zusteht, individuell namentlich genannt zu werden. Nach Auffassung des Gerichts könne ein Ensemble bei gemeinsamer Darbietung nur verlangen, dass das Ensemble als solches namentlich genannt wird, wenn die Nennung jedes Einzelnen einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Im Einzelfall könne bei berechtigtem Interesse jedoch auch für das einzelne Mitglied ein Recht auf namentliche Nennung bestehen. Allein der Umstand, dass der Kläger als musikalischer Leiter fungierte, genügte dem Gericht aber nicht. Zum einen sei der Kläger auf der Rückseite des DVD-Covers namentlich genannt gewesen, wenn auch ohne den Zusatz „Dirigent“. Zum anderen sei auch zu bedenken, dass die streitgegenständliche DVD nicht aus dem Bereich der klassischen Musik stamme, in dem der Kläger tätig sei. Ein

Anspruch auf weitergehende namentliche Heraushebung des Klägers bestehe daher nicht.

Hinweis: Diese Entscheidung beruht zwar in weiten Teilen auf einem Einzelfall, dessen Aussagen sich nicht verallgemeinern lassen. Sie macht aber anschaulich, dass bei kollektiv erbrachten Leistungen ausübender Künstler besondere Treuepflichten der Mitglieder untereinander bestehen, die die Durchsetzung der Interessen des Einzelnen beschränken und

teilweise ganz ausschließen können. Anderes kann gelten, wenn ein kleineres Ensemble so stark von den einzelnen Mitgliedern geprägt wird, dass diese ohne Einschränkung ihre Rechte geltend machen können – so war einmal in Bezug auf die Gruppe „The Doors“ entschieden worden.

Landgericht Köln, Urteil v. 12.12.2007, Az. 28 O 612/06 

Künstlermarkenrecht

Zur Markenmeldung von Eigennamen

In einer Beschwerdesache betreffend die Anmeldung der Wortmarke „Maya Plisetskaya“ hat der 32. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts entschieden, dass die Marke entgegen der Auffassung des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) eintragungsfähig ist, da ihr Unterscheidungskraft zukomme und zudem ein Freihaltebedürfnis nicht erkennbar sei.

Die Anmelderin der Wortmarke ist eine rechtsfähige Stiftung, für die sich die Namensträgerin, eine aus Russland stammende ehemalige Balletttänzerin, engagiert. Das DPMA wies die Anmeldung der Wortmarke zurück, da diese nicht hinreichend unterscheidungskräftig sei. Die aus dem Namen der berühmten ehemaligen Balletttänzerin bestehende Marke stelle bezüglich der beanspruchten Waren und Dienstleistungen eine lediglich inhaltsbeschreibende Angabe dar.

Die Beschwerde der Anmelderin beim BPatG hatte Erfolg. Nach Auffassung des BPatG sei das DPMA verpflichtet, die Marke einzutragen. Ein besonderes Freihaltebedürfnis für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen bestehe nicht, da insoweit nur unmittelbar waren- und dienstleistungsbeschreibende Angaben von der Registrierung ausgeschlossen seien. Personennamen seien aber nur in seltenen Fällen zugleich produktbeschreibend (wie „Otto“ und „Wankel“ für Motoren, „Diesel“ zusätzlich für Kraftstoffe, „Stresemann“ für einen Gesellschaftsanzug, „Mozart“ für eine kugelförmige Praline). Es gebe keinerlei Belege dafür, dass „Maya Plisetskaya“ als Sachbezeichnung, etwa für eine bestimmte Stilrichtung des Ballettanzen, gebräuchlich wäre.

Die angemeldete Bezeichnung verfüge auch über die erforderliche Unterscheidungskraft. Unterscheidungskraft sei die einem Zeichen innewohnende (konkrete) Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die von der Marke erfassten Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefasst zu werden. Denn die Hauptfunktion einer Marke bestehe darin, die Ursprungsidentität der so gekennzeichneten Produkte und Dienstleistungsangebote zu gewährleisten. Die Prü-

fung, ob das für eine Registrierung ausreichende Maß an Unterscheidungskraft vorliegt, müsse generell eingehend und umfassend erfolgen. Dabei seien Personennamen, unabhängig davon, wie verbreitet sie sind, nach denselben Kriterien zu prüfen, wie sonstige Wortmarken, also zum einen im Hinblick auf die Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, und zum anderen im Hinblick auf die Wahrnehmung der beteiligten Verkehrskreise.

Ausgehend davon bejahte das BPatG die hinreichende Unterscheidungskraft. Da Eigennamen von Hause aus einen individualisierenden Charakter aufweisen, komme ihnen grundsätzlich die Eignung zu, einen Hinweis auf die betriebliche Herkunft von Waren und Dienstleistungen zu vermitteln. Ob es sich um einen deutschen oder – wie hier – fremdsprachigen Namen handelt, ob dieser verbreitet oder selten, bekannt oder unbekannt ist, ob er mit einer bestimmten (lebenden oder toten) Person in Verbindung gebracht oder als fiktive Bezeichnung verstanden wird, sei nicht maßgeblich. Unabhängig davon, wie bekannt der Name „Maya Plisetskaya“ in allgemeinen Publikumskreisen ist, an die sich die beanspruchten Waren und Dienstleistungen nach der (neutralen) Fassung des Verzeichnisses richten, handele es sich jedenfalls nicht um die Bezeichnung einer (verstorbenen) historischen Person, die als Teil des kulturellen Erbes der Allgemeinheit nicht einem bestimmten Unternehmen und dessen Produkten zugerechnet würde. Vielmehr liege hier der Fall vor, dass eine auf ihrem Fachgebiet bekannte und angesehene (lebende) Künstlerin ihren Namen – als wesentliches Persönlichkeitsmerkmal – durch eine Stiftung wirtschaftlich verwerten lässt und in diesem Zusammenhang Markenschutz erstrebt wird.

Hinweis: Der Entscheidung des BPatG ist zuzustimmen. Es muss Personen erlaubt sein, ihren Eigennamen als Marke schützen zu lassen. Der Eigenname hat in solchen Fällen die Kraft, auf die Herkunft eines bestimmten Produktes hinzuweisen. Der Inhaber des Namens kann sich dann in solchen Fällen nicht nur auf den Schutz seines Namens nach § 12 BGB, sondern zusätzlich auch auf die Rechtsbehelfe des Markenrechts stützen.

BPatG, Beschluss v. 06.02.2008, Az. 32 W (pat) 92/06

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe

Nach einer neueren Entscheidung des Bundessozialgerichts sind in die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe nur Honorare aus solchen künstlerischen Tätigkeiten einzubeziehen, deren Verwertung in Deutschland zumindest möglich ist. Dies kann einerseits bereits Honorare umfassen, die für bloße Vorarbeiten verausgabt werden, ohne dass es auf die tatsächliche Verwertung ankommt. Andererseits sind Honorare nicht zugrunde zu legen, wenn es am erforderlichen Inlandsbezug fehlt.

Die Klägerin vermittelt und organisiert kulturelle Ereignisse. Im Jahr 2003 schloss sie mit dem Russischen Nationalballett eine Rahmenvereinbarung über künstlerische Darbietungen ab, nach der eine Tournee mit 61 Veranstaltungen in Deutschland und 50 Auftritten in Italien durchgeführt werden sollte. Außerdem wurde die Entwicklung einer neuen Darbietung des Balletts „Cinderella“ vereinbart („Aschenputtel“ in der Vertonung von Sergej Prokofiev). Die Ensemble-Mitglieder waren selbständige Künstler.

Die beklagte Künstlersozialkasse bezog in die Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der zu entrichtenden Künstlersozialabgabe (KSA) auch solche Honorarzahlungen ein, die von der Klägerin für Auftritte des Ensembles im Ausland gezahlt wurden. Ferner bezog die Beklagte diejenigen Honorare ein, die die Klägerin für die Entwicklung der neuen Darbietung des Balletts gezahlt hatte. Die Beklagte meinte, der Sitz der Klägerin in Deutschland genüge bereits, um die von ihr gezahlten Honorare für künstlerische Leistungen bei der Bemessung der KSA zugrunde zu legen. Einer weiteren Differenzierung nach dem Wohnsitz der Künstler oder dem Ort ihrer Tätigkeit sei nicht erforderlich. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Sprungrevision zum Bundessozialgericht (BSG).

Die Revision war erfolgreich, soweit sie sich auf Entgelte bezog, die für Leistungen gezahlt wurden, die ausschließlich im Ausland erbracht wurden und keinen Bezug zum Inland aufwiesen. Nach Auffassung des BSG dürfe die KSA für die Honorare, die für die Auftritte in Italien gezahlt wurden, nicht erhoben werden. Es fehle an dem erforderlichen Inlandsbezug. Die Abgabepflicht des Verwerters von publizistischen oder künstlerischen Leistungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) setze voraus, dass die Verwertung in Deutschland – dem Geltungsbereich des KSVG – stattfinde oder eine Verwertung dort zumindest möglich sei. Sei die Verwertung der Leis-

tungen im Inland – wie hier – ausgeschlossen, könnten entsprechende Honorare auch nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Der erkennende Senat verwies dabei auch auf seine frühere Rechtsprechung zur Abgabepflicht von Verlagen, wonach die Abgabepflicht auch für solche Verlage gelte, die Honorare an im Ausland wohnende Autoren für dort entstandenen Werke zahle, wenn eine Verwertungsmöglichkeit im Inland bestehe.

Das BSG entschied ferner, dass Vorschüsse, Recherchekosten, Zahlungen für die Entwicklung eines Werks, Entwürfe, Proben und sonstige Vorarbeiten Aufwendungen im Sinne des KSVG seien. Sie seien ihrer Art nach auf den Erwerb der Leistung zur Verwertung gerichtet und daher in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Der Begriff des Entgelts im Sinne des KSVG erfasse alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um ein Werk oder eine Leistung zur Verwertung zu erhalten. Entscheidend sei damit das Aufwendungsziel. Eine tatsächliche Verwertung sei dagegen nicht Voraussetzung für das Entstehen der Abgabepflicht. Dem BSG genüge insoweit, dass sich der Klägerin aus der von ihr mitgetragenen Entwicklung der neuen Ballett-Produktion die Möglichkeit ergab, diese auch im Inland zu verwerten. Dass eine solche Absicht nach der Rahmenvereinbarung nicht ausdrücklich bestand, änderte an der Verwertungsmöglichkeit nichts. Die insoweit gezahlten Honorare waren mithin bei der Bestimmung der KSA zugrunde zu legen.

Hinweis: Die Entscheidung hat grundsätzliche Klarheit über die Reichweite der Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe gebracht, soweit Honorare für die Darbietung künstlerischer Werke betroffen sind. Die Rechtsprechung zum Verlagswesen wurde sinngemäß fortgeführt und ausgeweitet.

Um nicht in die Bemessung der KSA einbezogen zu werden, muss es sich danach um Aufwendungen für Darbietungen handeln, die klar abgrenzbar sind und bei denen eine Verwertungsmöglichkeit im Inland ausgeschlossen ist. Wie sich die Rechtsprechung weiter ausdifferenzieren wird über die Frage, wann eine künstlerische Darbietung klar abgrenzbar ist und keinen Bezug zum Inland hat, bleibt freilich abzuwarten. Insbesondere Maßnahmen der Zweitverwertung, wie z. B. die Verwertung einer Darbietung im Internet, sollten unter diesen Gesichtspunkten zuvor gründlich bedacht werden.

Bundessozialgericht, Urteil vom 18.09.2008, Az. B 3 KS 4/07 R



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Zweigstellen: Karlsruhe, Shanghai

- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Medienrecht & Sportrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com